

01.06.2012

Antrag

der Landesregierung

auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)

Die Landesregierung hat dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zugestimmt.

Als Anlage übersende ich den Staatsvertrag in doppelter Ausfertigung mit der Bitte, die Zustimmung des Landtags der 16. Wahlperiode gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung herbeizuführen.

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales.

Je zwei Überstücke zur Weiterleitung an die Fraktionen sind beigelegt.

gez. Hannelore Kraft

Datum des Originals: 10.05.2012/Ausgegeben: 06.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

**Abkommen zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

- nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP).

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Abkommen vom 13. März 2003, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel und der Eingangssatz werden jeweils wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Sicherheitstechnik“ werden die Worte „und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“ gestrichen.
2. Die Überschrift
„Teil I
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik“
wird gestrichen.
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Beim 1. Spiegelstrich wird das Wort „Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“.
- bb) Der 2. Spiegelstrich wird gestrichen.
- cc) Der bisherige 5. Spiegelstrich wird gestrichen.
- dd) Beim bisherigen 7. Spiegelstrich wird das Wort „und“ gestrichen.
- ee) Der bisherige 8. Spiegelstrich wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Notifizierung und Benennung, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist, sowie der Überwachung

- von Konformitätsbewertungsstellen, GS-Stellen und zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz,
- von benannten Stellen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und
- von benannten und zugelassenen Stellen nach der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte.

Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
 - 2. Befugniserteilung an die in Satz 1 genannten Stellen sowie Anerkennung, Notifizierung, Benennung und Überwachung der in Satz 1 genannten Stellen,
 - 3. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
 - 4. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“
- c) In Absatz 3 wird in Satz 1 und in Satz 2 Nrn. 1 und 2 jeweils das Wort „Akkreditierung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 werden die folgenden neuen Absätze 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 18 Absatz 5, Art. 22 und Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 765 (ABl. der EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) im Rahmen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes. Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
2. Zentraler Ansprechpartner für die Bundesfinanzdirektion Südost für alle Fragen der Marktüberwachung im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes,
3. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugsfragen,
4. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX-Meldungen oder sonstigen Informationen,
5. ICSMS-Vertretung gegenüber der EU und anderen Mitgliedstaaten.

(5) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Sinne von § 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass von bestimmten Produkten eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher in mehr als einem Land ausgeht, sofern

1. zwischen den Ländern erwiesenermaßen Meinungsunterschiede darüber bestehen, wie dieser Gefahr begegnet werden ist oder zu begegnen ist, und
2. die Gefahr angesichts der Art des Produktsicherheitsproblems für die betreffenden Produkte nicht in einer mit dem Grad der Dringlichkeit des Problems zu vereinbarenden Weise von einem Land bewältigt werden kann und
3. die Gefahr nur durch Erlass geeigneter und bundesweit anwendbarer Maßnahmen zur Gewährleistung eines einheitlichen und hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher sowie des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes wirksam bewältigt werden kann.

(6) Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Sinne von § 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz unabhängig von Absatz 5 auch, wenn sie von mindestens 13 Ländern schriftlich damit beauftragt wird und der Beirat der ZLS zustimmt.

(7) Die ZLS stellt die Arbeit der vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter sicher und koordiniert diese. Die ZLS vertritt die Länder hierzu auch in nationalen und europäischen Gremien der Normung und der einschlägigen Richtlinien. Sie bereitet die dabei gewonnen Erkenntnisse für die Länder auf und stellt sie ihnen bei Bedarf zur Verfügung.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert: Die Worte „und 3“ werden durch die Worte „bis 7“ ersetzt.

4. Artikel 3 wird gestrichen.
5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 3.
6. Die Überschrift
„Teil III
Gemeinsame Vorschriften“
wird gestrichen.

7. Die bisherigen Artikel 9 und 10 werden Artikel 4 und 5.
8. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 6 und wird wie folgt geändert: In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der AKMP“ gestrichen.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht. Abweichend davon treten die durch § 1 Nr. 3 Buchst. d) dieses Abkommens in Artikel 2 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfsteilen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts neu eingefügten Absätze 5 und 6 erst am 1. Januar des Jahres in Kraft, für das die Aufgaben nach diesen Absätzen erstmalig in einem gemeinsamen Haushaltsplan der Länder geregelt sind.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 15.12.2011 Guiprid Zurettellmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 15.12.2011 J. Sander

Für das Land Berlin:

Berlin, den 15.12.2011 K. Wanner

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 15.12.2011 Peter Peters

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 15.12.2011 J. Böhmer

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

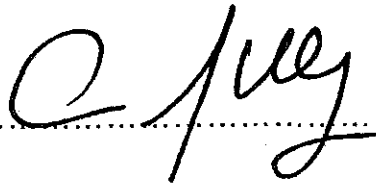
Berlin, den 15.12.2011 U. A. V.

Für das Land Hessen:

Berlin, den 15.12.11 V. Böhmer

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 15.12.2011



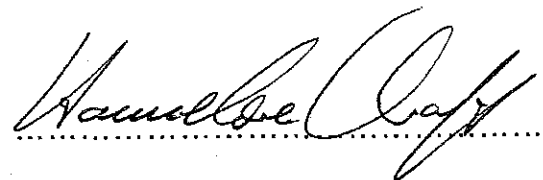
Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 15.12.11



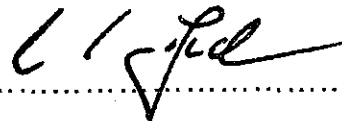
Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 15.12.11



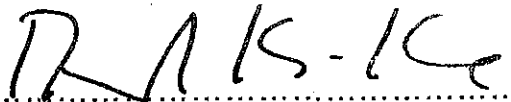
Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 15.12.11



Für das Saarland:

Berlin, den 15.12.11



Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 15.12.11



Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 15.12.2011



Für das Land Schleswig-Holstein:

Bein....., den 15.12.2011

P. Langemann

Für den Freistaat Thüringen:

Bein....., den 15/12/2011

A. Ant